

## 1. Einkaufsbedingungen

Für den Einkauf gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Davon abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns. Spätestens mit der ersten Teillieferung einer Ware gelten unsere Bedingungen als anerkannt. Nur schriftlich erteilte Aufträge haben Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Jede Bestellung ist vom Lieferer unter Angabe der verbindlichen Lieferfrist und des Preises sowie unserer Auftragsnummer schriftlich zu bestätigen. Hierfür ist die beigefügte Kopie des Auftrags zu verwenden. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen seit Ausfertigung der Bestellung, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Durch die Auftragsbestätigung werden der Bestellung beigefügte Zeichnungen und sonstige Unterlagen Bestandteil des Vertrages. Unsere Bestell-Nr. ist im gesamten Schriftwechsel, in allen Rechnungen und in allen Versandpapieren anzugeben. Das gleiche gilt für das Datum der Bestellung und, soweit vorhanden, für die Positions-Nummer.

## 2. Angebote

Die uns unterbreiteten Angebote müssen unseren Anfragen entsprechen. Sie sind für uns kostenlos und unverbindlich. Auf etwaige Abweichungen von Angeboten auf unsere Anfrage sind wir schriftlich und besonders hinzuweisen.

## 3. Preise

Ist in unserer Bestellung kein Preis enthalten, so ist diese Bestellung unverbindlich, bis über die Höhe der Preise Einigkeit erzielt ist, bzw. die Bestellung ist erst dann verbindlich, wenn kein Einspruch gegen den in der Auftragsbestätigung genannten Preis innerhalb von 14 Tagen erfolgt. Die bestätigten Preise gelten als Festpreise incl. Verpackung.

## 4. Lieferzeit

Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung. Sobald der Lieferer annehmen muß, daß er die Bestellung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann - unabhängig von den Ursachen der Verzögerung - hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung rechtzeitig, so kann unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange und der gesetzlichen Verpflichtungen eine angemessene Nachfrist gewährt werden. Unterläßt der Lieferer die rechtzeitige Anzeige, so kann er sich gegenüber uns auf ein Hindernis nicht berufen. In diesem Fall sind wir berechtigt, **ohne Setzen einer Nachfrist** vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall gelten bereits erfolgte Teillieferungen nicht als selbständiges Geschäft.

## 5. Lieferung

Erfüllungsort ist Rheinbreitbach oder eine besonders benannte Anschrift.

Alle Lieferungen haben frei Haus zu erfolgen, falls nicht anders vereinbart. Frachten werden von uns nicht vorgelegt.

Der Lieferer haftet uns dafür, daß alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung hat auch in Auftragsbestätigungen und in allen Versandpapieren zu erfolgen.

Der Lieferschein ist als Begleitpapier der Sendung beizufügen, wenn die Anlieferung durch Fahrzeugspediteur oder Post erfolgt. Bei Bahnsendungen ist der Lieferschein am Tage des Versandes durch die Post zuzustellen.

Die Angaben auf dem Lieferschein sind so spezifiziert, daß eine Wareneingangskontrolle möglich ist. Rechnungen gelten nicht als Lieferschein.

Die Anlieferung ist so einzurichten, daß die Ware von Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr oder zwischen 12.45 Uhr und 16.00 Uhr, am Freitag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr oder zwischen 12.45 Uhr und 14.30 Uhr an den Empfangsstellen abgenommen werden kann.

Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm überlassene oder sonst zur Kenntnis gelangte Kundenanschrift geheim zu halten und weder selbst - sei es auch nur für eigene Werbung - zu verwenden, noch Dritten mitzuteilen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung zahlt der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 5.000,00.

Vertragsabschluss und Geschäftsverbindung sind vertraulich zu behandeln. Allgemein darf auf die geschäftliche Verbindung mit uns erst nach einer von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hingewiesen werden. Das gilt auch für Werbematerialien jeglicher Art.

### 6. Gewährleistung

Der Lieferer übernimmt für seine Lieferung auf die Dauer von 24 Monaten nach Inbetriebnahme oder Verwendung, ggf. auch nach Beseitigung beanstandeter Mängel **auch ohne rechtzeitige Mängelrüge**, Gewähr dafür, daß der Liefergegenstand keine den Gebrauch oder Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt und die nach dem Vertrag vorausgesetzten und bzw. oder die vom Lieferer zugesicherten Eigenschaften besitzt. Die Leistung einer Zahlung bewirkt in keinem Fall die Anerkennung der Mängelfreiheit einer Lieferung.

Die Bestimmungen über die Gewährleistung gelten insbesondere auch für die angegebenen Leistungs- und Verbrauchszahlen und erstrecken sich auch auf die vom Lieferer von dessen Unterlieferanten bezogenen Teile. Der Lieferer steht dafür ein, daß der Liefergegenstand oder die Lieferung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutzbestimmungen und den für uns jeweils verbindlichen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften entsprechen. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder wird er während der Gewährleistungsdauer schadhaft oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft erkennbar, so können wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels in angemessener Frist, die Lieferung eines mangelfreien Stückes, die Minderung des Bestellpreises oder die völlige Rücknahme der mangelhaften Ware gegen Erstattung des Kaufpreises verlangen. Die uns durch mangelhafte Lieferung entstehenden Schäden hat der Lieferer zu ersetzen. Läßt der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, so können wir die Mängel auf Kosten des Lieferers selbst beseitigen oder einen Dritten damit beauftragen. Wir sind berechtigt, die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn Forderung und Schuld nicht aus dem gleichen Geschäft herrühren.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferer in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Dies gilt auch für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung ersetzten oder reparierten Teile. Die Annahme der gelieferten Ware läßt jede Gewährleistungspflicht des Verkäufers unberührt.

### 7. Beschaffenheit und Eigenschaften von gelieferten Waren

Die gelieferten Waren müssen den europäischen Sicherheitsvorschriften entsprechen und ein CE-Zeichen tragen. Der Lieferant muss eine Konformitätserklärung oder Hersteller-Erklärung im Sinne der CE-Richtlinie abgeben. Der Lieferant hat im Rahmen der CE-Prüfung eine Gefahrenanalyse für sein Produkt erstellt und kann uns diese auf Anforderung hin, innerhalb von 8 Tagen, zur Verfügung stellen. Die gleiche Regelung gilt für die Vorlage der EMV Testprotokolle.

Es dürfen von gelieferten Waren keine Gefahren ausgehen.

Der Lieferant bestätigt, dass alle von ihm hergestellten und gelieferten Produkte dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, insbesondere der EU-Richtlinie ROHS 2011/65/EU, ROHS 2015/863/EU, REACH 1907/2006/EU, Artikel 33, substance of very high concern – SVHC, und WEEE 2012/19/EU und den entsprechenden Vorschriften des ElektroG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und im EAR-Register gemeldet sind. Die EAR-Register-Nr. ist uns unaufgefordert mitzuteilen.

### **8. Dokumentation zu gelieferten Waren**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Lieferumfangs bei Systemen und Geräten:  
Bedienungshandbuch Hardware, Bedienungshandbuch Software, Schnittstellen-Beschreibungen, Funktionsübersicht, Datenflußdiagramm, Schaltpläne, Technische Maßzeichnungen, Fehler-Diagnose-Manual (Trouble-Shooting-Anleitung), Fehler-Behebungs-Manual, Reparatur-Anweisungen, Wartungsanweisungen, Ersatzteil-Empfehlungsliste, Ersatzteil-Liste.  
Bei Software zusätzlich: Programmcode / Quellcode / Sourcecode

### **9. Verpackung und Transport**

Der Lieferer ist zu sachgemäßer (evtl. vorgeschriebener) Verpackung und gegebenenfalls ausführlicher Deklaration verpflichtet. Der Lieferer hat die für die Abwicklung des Vertrages günstigste Versandart zu wählen, falls keine spezielle Versandart vorgeschrieben wird.

### **10. Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheimzuhalten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterpunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

### **11. Datenschutz**

Der Auftragnehmer stimmt zu, dass die angegebenen Daten, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist, vom Auftraggeber gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

### **12. Nachhaltigkeit, Mindestlohngesetz**

Um soziale Verantwortung wahrzunehmen wird von dem Auftragnehmer erwartet, dass er ethisch und integer handelt. Es wird erwartet, dass er in seinen Unternehmen die Menschenrechte achtet und er seine Mitarbeiter fair und respektvoll behandelt. Ferner wird vom Auftragnehmer erwartet, dass er in seinen Unternehmen für ein sicheres und gesundes Arbeitsfeld sorgt und ökologisch und verantwortungsbewusst handelt. Wenn der Auftragnehmer und/oder von ihm eingesetzte Subunternehmer dem Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) unterfallen und Auftragnehmer und/oder Subunternehmer gegenüber dem Auftraggeber Werk oder Dienstleistungen erbringen, so hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass er die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohngesetz in der jeweilig geltenden Fassung einhält. Zudem hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass er nur solche Subunternehmer unterbeauftragt, die diese Vorgaben einhalten. Ggfs. kann der Auftraggeber die entsprechende Dokumentation vom Auftragnehmer verlangen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber für jegliche Inanspruchnahme, die sich aus der Nichteinhaltung des MiLoG durch den Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer ergeben sollte, freistellen. Der Freistellungsanspruch wird in dem Falle ab dem Moment einer Inanspruchnahme des Auftraggebers fällig. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die dem Auftraggeber durch die Nichteinhaltung der Vorgaben des MiLoG durch den Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer entstehen.

**13. Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzes / Sicherheit in der Lieferkette**

Der Auftragnehmer hält die international anerkannten, grundlegenden Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung ein.

**14. Rechnung und Zahlung**

Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung für jede Lieferung unter genauer Angabe von Zeichen und Nummern unseres Auftrages sowie der Positions-Nr. des einzelnen Postens einzusenden. Die 2. Ausfertigung muß deutlich als Duplikat gekennzeichnet sein. Rechnungen sind uns durch die Post zuzustellen, sie dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden.

Zahlungsfristen laufen vom Eingangstag der Rechnung an. Geht der bestellte Gegenstand oder gehen die zur Bestellung gehörenden Unterlagen erst nach der Rechnung ein, so setzt dieser Eingang die Zahlungsfrist in Lauf. Nebenkosten, die durch Aufmassblätter, Stundennachweise usw. nachzuweisen sind, werden unter Vorbehalt einer weiteren Prüfung nur dann anerkannt, wenn diese Unterlagen von uns bestätigt sind. Rechnungen, bei denen die vollständigen Zeichen und Nummern der Bestellung fehlen, gelten bis zur Klarstellung durch den Lieferer bzw. Auftragnehmer als nicht erteilt.

Das gleiche gilt sinngemäß für Lieferschein und Versandanzeigen.

Der Lieferer kann die Kaufpreisforderung nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten. Die Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund versagt werden.

Wandlung und Minderung sind mit Einverständniserklärung des Verkäufers vollzogen. Bis zur Einigung über den herabzusetzenden Kaufpreis kann dieser bei der Minderung zurückbehalten werden. Bei der Wandlung wird die gekaufte Sache nach Rückzahlung des eventuell bezahlten Kaufpreises, sonst nach der Einverständniserklärung des Verkäufers mit der Wandlung, zurückgegeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht uns auch zu, wenn Verpflichtung und Anspruch nicht in rechtlichem Zusammenhang stehen. Im Übrigen behalten wir uns gegenüber Forderungen des Lieferers die Aufrechnung vor.

Falls nicht anders vereinbart, bezahlen wir die Rechnungen durch Überweisung oder Verrechnungsscheck, und zwar nach unserer Wahl in 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder in 30 Tagen netto.

Erfüllungsort für Zahlungen ist Rheinbreitbach.

**15. Ansprüche Dritter**

Der Lieferer haftet dafür, daß durch die Lieferung, Benutzung und den Betrieb der angebotenen Gegenstände Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Der Lieferer verpflichtet sich, uns von allen etwaigen Ansprüchen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen derartiger Schutzrechte von dritter Seite gegen uns erhoben werden sollen.

**16. Übertragung auf Dritte, Stellung der Zulieferanten**

Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer die Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Wird die Einwilligung erteilt, so bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung voll verantwortlich.

Zulieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im Sinne des § 278 BGB und sind uns auf Wunsch namhaft zu machen.

**17. Auftragsunterlagen**

Zeichnungen und Unterlagen, insbesondere solche, die wir für die Ausstellung, den Betrieb und die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigen, werden vom Lieferer rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung gestellt.

Alle Angaben, Zeichnungen, Entwürfe, Filme, Originale usw., die dem Lieferer für die Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für Zeichnungen, die der Lieferer nach unseren Angaben anfertigt. Der Lieferer hat die Bestellung und die darauf bezogenen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung unseres Eigentums und gewerblicher Schutzrechte erwachsen. Alle dem Lieferer zugänglich

gemachten Unterlagen sind uns auf Verlangen samt allen Abschriften und bzw. oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

**18. Werkzeuge**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen Werkzeuge, Formen und ähnliches, die ganz oder zum Teil auf Kosten von uns angefertigt sind, mit der Herstellung in unser Eigentum über. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren, so daß sie jederzeit benutzbar sind. Bei Lieferungsschwierigkeiten sind wir berechtigt, die kostenlose Überlassung der Werkzeuge, Formen und ähnliches zu verlangen, ohne daß dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Sind diese Gegenstände nicht unser Eigentum, so können wir in einem solchen Fall die Überlassung zur vorübergehenden Nutzung gegen eine angemessene Vergütung verlangen.

Für Instandhaltung und Pflege der Werkzeuge ist der Lieferer verantwortlich. Nach Ausführung der Bestellung sind wir berechtigt, die Herausgabe der Werkzeuge zu verlangen und den Lieferer für einen etwaigen Restwert unter Berücksichtigung unseres Miteigentumsanteils und des bisherigen Verschleißes der Werkzeuge bar abzufinden. Gleiches gilt, wenn der Lieferer eine Bestellung nicht vertragsgemäß ausführt.

Eine anderweitige Verwendung oder Vernichtung der Werkzeuge kann der Lieferer erst nach unserer schriftlichen Zustimmung herbeiführen.

Er darf die Werkzeuge ohne unsere Zustimmung nicht für Dritte gebrauchen oder Dritten deren Gebrauch ermöglichen. Für Werkzeuge, an denen uns kein Eigentumsrecht zusteht, die aber vom Lieferer speziell für die Ausführung unserer Bestellung eingesetzt werden, gilt das gleiche, soweit sie für die Herstellung von Produkten verwendet werden sollen, welche nach objektiver Einschätzung mit unseren Produkten im Wettbewerb stehen, solange wir diese beim Lieferer bestellen.

**19. Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO – Authorised Economic Operator)**

Der Lieferant sichert zu, alle Bedingungen zu erfüllen, die im Zusammenhang mit der Zulassung zum AEO an Beteiligte der Lieferkette gestellt werden. Dazu gehört insbesondere:

Waren an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- oder verarbeiten und zu verladen, die Waren während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen, für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren ausschließlich zuverlässiges Personal einzusetzen und die Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, ebenfalls zu unterrichten, dass geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Lieferkette zu treffen sind.

**20. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag ist Rheinbreitbach. Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**21. Allgemeines**

Etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bedingungen läßt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Eine Auswertung der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung zu Wettbewerbszwecken ist nur mit unserer schriftlichen Erlaubnis gestattet.

**22. Datenverarbeitung**

Gemäß § 26 Datenschutzgesetz weisen wir darauf hin, daß wir Ihre Daten EDV-mäßig speichern.